

## Bekanntmachung

### Durchführung von Spendensammlungen

In Nordrhein-Westfalen existiert für die Durchführung von Haus- und Straßensammlungen seit dem 25.11.1997 keine Erlaubnispflicht mehr. Seitdem können entsprechende Sammlungen kurzfristig auch ohne die Kenntnis der Ordnungsbehörde durchgeführt werden.

Der Nachteil an dieser fehlenden Erlaubnispflicht ist jedoch, dass die durchführende Organisation nicht mehr vor Beginn der Sammlung auf Ihre Zuverlässigkeit überprüft wird, die Ordnungsbehörde demnach erst dann von Verstößen Kenntnis erhält und darauf reagieren kann, wenn Beschwerden beispielsweise über aggressives Verhalten der Sammler oder Informationen über Veruntreuung der Spendengelder eingehen.

Laut Mitteilung des Rheinland-Pfälzischen Innenministeriums wurden bis vor Kurzem Sammlungen durch die Firma **Children's Network International gGmbH** durchgeführt, möglicherweise auch in Nordrhein-Westfalen.

Die Fortführung der Sammlungen sowie der Einzug von Spendengeldern von wiederkehrenden Spendern (per erteilter Einzugsermächtigung) wurde dem Unternehmen mit sofort vollziehbarer Verfügung untersagt.

Außerdem bittet das Innenministerium um Mitteilung, sofern Bürger anderer Bundesländer letztlich Geldbeträge an die Children's Network International gGmbH überwiesen oder von ihr Spendenaufrufe erhalten haben.

Sofern Sie entsprechende Informationen haben, bitte ich Sie, diese an das Ordnungsamt der Gemeinde Langerwehe weiterzugeben, weisen jedoch darauf hin, dass anonyme Anzeigen nicht weiterverarbeitet werden können. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Grundsätzlich ist nichts gegen Spendenaufrufe für karitative Zwecke einzuwenden, aufgrund der fehlenden Erlaubnispflicht in NRW sollte jeder Bürger solche Aufrufe genauestens überprüfen, bevor Geldbeträge ausgehändigt oder Einzugsermächtigungen unterschrieben werden.

Haben Sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlungen oder der zweckentsprechenden einwandfreien Verwendung des Sammelertrages, so verzichten Sie lieber auf eine Teilnahme und informieren Sie die hierfür zuständige Ordnungsbehörde.

Langerwehe, den 20.01.2010  
Der Bürgermeister

gez. Göbbels